

	SICHERHEITSDATENBLATT erstellt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31			Seite 1 von 13
	Ausgabe 01	Ausstellungsdatum 23.02.2026	Aktualisierungsdatum -	

ABSCHNITT 1. BEZEICHNUNG DES STOFFES/GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: Insektenentferner

Stoff / Gemisch: Gemisch

UFI: A220-A0C4-300N-QYK8

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

1.2.1. Wichtige identifizierte Verwendungen:

Flüssigkeit zum Entfernen von Insekten von der Karosserie

1.2.2. Nicht empfohlene Verwendung der Mischung:

Das Produkt darf nicht in anderer Weise, als im Absatz 1 aufgeführt, verwendet werden.

1.3. Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts:

Name oder Handelsname: WOTAN SOLUTIONS GmbH

Adresse: Wunsiedler Str. 22, Kemnath, 95478, Deutschland

USt-IdNr.: DE368748747

Telefon: (+49) 9642/3090722

E-mail: info@wotansolutions.com

Web-Adresse: www.wotansolutions.com

E-Mail-Adresse einer sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist:

Name: Dominic Küffner

E-mail info@wotansolutions.com

1.4. Notrufnummer:

Giftinformationszentrum München, Ismaninger Str. 22, 81675 München, Tel.: +49 89 19 240.

ABSCHNITT 2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemisches:

Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Gemisch ist gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als gefährlich eingestuft. Gesundheitsgefahr: Kann vorübergehend Reizungen der Augen und der Haut verursachen.

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen

Das Produkt ist nicht als gefährlich eingestuft.

Die wichtigsten schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Das Produkt ist nicht als umweltgefährdend eingestuft.

2.2. Kennzeichnungselemente:

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



SICHERHEITSDATENBLATT

erstellt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Seite
2 von 13

Ausgabe
01

Ausstellungsdatum
23.02.2026

Aktualisierungsdatum
-

Piktogramm: entfällt

Signalwort: entfällt

Gefahrenhinweise: entfällt

Sicherheitshinweise (empfohlen):

P102 Von Kindern fernhalten

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien, in der geänderten Fassung

Enthält: weniger als 5 Gew.-% anionische Tenside, nichtionische Tenside, Duftstoffe, CITRAL, Konservierungsmittel LAURYLAMINE DIPROPYLENEDIAMINE, BENZISOTHIAZOLINONE, METHYLISOTHIAZOLINONE

2.3. Sonstige Gefahren:

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

ABSCHNITT 3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU DEN BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe

Nicht zutreffend

3.2. Gemische

Das Produkt ist ein Gemisch. Zusammensetzung: Gemisch aus den unten aufgeführten gefährlichen Inhaltsstoffen und Hilfsstoffen (Tenside, Duftstoffe, Farbstoffe), die nicht als gefährlich eingestuft sind oder in Mengen, die die allgemeinen oder spezifischen Konzentrationsgrenzen nicht überschreiten.

Mischung enthält folgende Gefahrenstoffe und Stoffe mit festgelegter zulässiger Höchstkonzentration in der Arbeitsluft.

CAS-Nr.	EG-Nr.	Indexnummer	REACH-Registrierungsnummer	Chemische Bezeichnung	Inhalt	Gefahrenkategorien	H-Sätze
5392-40-5	226-394-6	605-019-00-3	01-211946282923-xxxx	Citral*	< 0,1 % Gew.	Hautreizung 2, Augenreizung 2, Hautsensibilisierung 1B	H315, 317, 319
2372-82-9	219-145-8	nicht zugewiesen	01-211998059229-xxxx	N-(3-Aminopropyl)-Ndocetylpropan-1,3diamin	< 0,02 % Gew.	Akute Toxizität 3 (oral), Hautätzend 1B, STOT RE 2, Aquatic Acute 1, Aquatic Chronic 1	H301, 314, 373, 400, 410
2634-33-5	220-120-9	613-088-00-6	nicht erforderlich***	1,2-Benzisothiazol3(2H)-on*	< 0,005 % Gew.	Acute Tox. 4 (oral), Skin Irrit. 2, Eye Dam. 1, Skin Sens. 1, Aquatic Acute 1	H302, 315, 317, 318, 400

2682-20-4	220-239-6	nicht zugewiesen	nicht erforderlich***	2-Methyl-4-isothiazolin-3-on	< 0,005 % Gew.	Acute Tox. 3 (oral), Acute Tox. 2 (inh), Skin Corr. 1B, Skin Sens. 1A, Aquatic Acute 1, Aquatic Chronic 2	H301, 314, 317, 330, 400, 411
-----------	-----------	------------------	-----------------------	------------------------------	----------------	--	--

M-Faktor für umweltgefährdende Stoffe (CAS-Nr. 2372-82-9) akute Gefahr für die aquatische Umwelt: M = 10
chronische Gefahr für die aquatische Umwelt: M = 10

M-Faktor für umweltgefährdende Stoffe (CAS-Nr. 2634-33-5, 2682-20-4) akute Gefahr für die aquatische Umwelt: M = 1

* - Der spezifische Konzentrationsgrenzwert für 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (CAS-Nr. 2634-33-5) für eine sensibilisierende Wirkung bei Hautkontakt mit dem zugewiesenen H-Satz H317 beträgt $\geq 0,05$ Gew.-%.

** - Stoff, für den gemeinschaftliche Höchstkonzentrationen am Arbeitsplatz festgelegt wurden
*** - Wirkstoff, der in einem Biozidprodukt verwendet wird. Die Bedeutung der Gefahrenkategorien und H-Sätze siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4. ERSTE- HILFE- MAßNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Allgemeine Empfehlungen:

Achten Sie auf die eigene Sicherheit. Kontakt/Exposition unterbrechen. Bei Kontakt mit dem Produkt, das Unwohlsein verursacht, sofort einen Arzt verständigen. Dem Arzt das Etikett oder das Sicherheitsdatenblatt zeigen. Arzt über Erste-Hilfe-Maßnahmen bei der betroffenen Person informieren. Einer bewusstlosen Person nichts über den Mund verabreichen. Auf keinen Fall Erbrechen herbeiführen. Wenn die betroffene Person erbricht, drehen Sie diese in eine sichere Position, um die Gefahr des Erstickens an Erbrochenem zu vermeiden.

Bei Berührung mit der Haut: Kontaminierte Kleidung ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen. Für ärztliche Behandlung sorgen, wenn die Hautreizung andauert.

Beim Kontakt mit den Augen: Mindestens 10 Minuten lang mit einer geeigneten Augenspülflüssigkeit oder klarem Wasser spülen und dabei die Augenlider offen halten. Kontaktlinsen entfernen, falls die betroffene Person solche trägt. Bei anhaltenden Reizungen sofort einen Arzt aufsuchen.

Bei Einatmen: Die betroffene Person aus der kontaminierten Umgebung entfernen und in eine liegende Position bringen. Für Wärme und Ruhe sorgen. Für ausreichende Belüftung sorgen. Falls erforderlich, künstliche Beatmung durchführen oder Sauerstoff verabreichen. Sichern Sie eine ärztliche Behandlung ab, wenn eine Reizung, Atemnot oder andere Symptome andauern.

Beim Verschlucken: Kein Erbrechen herbeiführen, da die Gefahr des Verschluckens und des Eindringens von Mageninhalt in die Lunge besteht. Mund mit Wasser ausspülen, nicht schlucken. Sofort einen Arzt aufsuchen.

4.2. Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen der Exposition:

Akute Symptome – Das Spritzen des Produkts in die Augen kann vorübergehende Reizungen (Rötung, Tränenfluss, Schmerzen) verursachen, längerer Kontakt des Produkts mit ungeschützter Haut kann vorübergehende Reizungen verursachen.

Verzögerte Symptome – keine Daten verfügbar

Auswirkungen der Exposition – keine Daten verfügbar

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

	SICHERHEITSDATENBLATT erstellt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31			Seite 4 von 13
	Ausgabe 01	Ausstellungsdatum 23.02.2026	Aktualisierungsdatum -	

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5. MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel:

Geeignete Löschmittel: Kohlendioxid, Schaum, Löschpulver, Wasserstrahl, Sand. **Aus Sicherheitsgründen**

ungeeignete Löschmittel: starker Wasserstrahl – Gefahr der Brandausbreitung

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Bei der Verbrennung des Produkts können gesundheitsgefährdende Verbrennungsprodukte entstehen – Kohlenoxide, Ruß, Formaldehyd, andere schädliche Gase und Dämpfe. Vermeiden Sie das Einatmen von Verbrennungsprodukten, sie können die Gesundheit gefährden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Vollschutzanzug tragen. Nicht brennende, dem Feuer oder hohen Temperaturen ausgesetzte Behälter und Verpackungen aus sicherer Entfernung mit Wasser kühlen, wenn möglich aus dem Gefahrenbereich entfernen. Brände, die große Mengen von Produkten betreffen, aus sicherer Entfernung oder hinter Abdeckungen löschen. Entsorgen Sie Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser nach den einschlägigen Vorschriften. Löschwasser nicht in die Kanalisation ableiten.

Zusätzliche Hinweise: Das Produkt ist in handelsüblicher Form nicht brennbar. Nicht vom Brand betroffene Verpackungen, die Feuer oder hohen Temperaturen ausgesetzt sind, mit Wasser kühlen und, wenn möglich, aus dem Gefahrenbereich entfernen. Löschwasser gemäß den geltenden Vorschriften entsorgen. Löschwasser darf nicht in die Kanalisation gelangen.

ABSCHNITT 6. MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende

Verfahren: Direkten Kontakt mit dem ausgetretenen Produkt vermeiden. Einatmen von Dämpfen vermeiden. Leckagen müssen so schnell wie möglich lokalisiert und beseitigt werden. Die Beseitigung der Kontamination darf nur von Personen durchgeführt werden, die in der chemischen Rettung geschult sind.

Für Rettungskräfte: Informationen in Abschnitt 8 beachten.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Verhindern Sie eine Kontamination des Bodens und eine Freisetzung in Oberflächengewässer und Grundwasser. Wenn eine bedeutende Verschmutzung auftritt, die entsprechenden Ämter und Abwasserreinigungsanlagen kontaktieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Im Falle einer Leckage des Behälters das Produkt in einen leeren Behälter umfüllen oder den beschädigten Behälter in eine Notfallverpackung geben. Decken Sie ein ausgelaufenes Produkt mit einem geeigneten (nicht brennbaren) Absorptionsmaterial (Sand, Kieselgur, Erde und andere geeignete absorbierende Materialien) ab, sammeln Sie es in einem gut verschlossenen Behälter und entsorgen Sie es nach Abschnitt 13. Nach dem Entfernen des Produkts kontaminierte Fläche mit viel Wasser abwaschen. Nach der Aufnahme so entstandenes Material in geeigneten Behältern sammeln. Verhindern Sie ein weiteres Austreten. Bei einem Entweichen von ggößeren Mengen des Produkts informieren Sie die Feuerwehr und das Umweltamt einer Gemeinde mit erweiterter Kompetenz.

6.4. Verweise auf andere Abschnitte:

	SICHERHEITSDATENBLATT erstellt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31			Seite 5 von 13
	Ausgabe 01	Ausstellungsdatum 23.02.2026	Aktualisierungsdatum -	

Siehe Abschnitt 7., 8. und 13.

ABSCHNITT 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Das Produkt ist bestimmungsgemäß und gemäß der Gebrauchsanweisung zu verwenden, wobei die grundlegenden Sicherheits- und Hygienevorschriften zu beachten sind. Kontakt mit Haut und Augen vermeiden, nicht verschlucken. Während der Anwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Verhindern Sie die Bildung von Gasen und Dämpfen in Konzentrationen, welche die Arbeitsplatzgrenzwerte für Gefahrstoffe übersteigen. Sorgen Sie für ausreichende Belüftung am Arbeitsplatz. Vermeiden Sie den Kontakt mit dem Produkt und das Einatmen von Dämpfen. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen. Benutzen Sie persönliche Arbeitsschuttmittel gemäß Abschnitt 8.

Arbeitshygiene:

- Sorgen Sie für eine Augenspülstation und eine Handwaschstation für den Fall einer Kontamination. - Hände vor dem Essen, Rauchen und nach Beendigung der Arbeit mit Wasser und Seife waschen - Verwenden Sie eine Schutzcreme für die Hände.
- Freigesetztes Produkt sofort entfernen
- Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

Besondere Schutzmaßnahmen gegen Brand und Explosion:

Nicht erforderlich

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

In der Originalverpackung, dicht verschlossen, in einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Raum lagern. Nicht in unbeschrifteten Behältern lagern. Empfohlene Lagertemperatur 5 – 40 °C. Das Produkt vor Frost und direkter Sonneneinstrahlung schützen.

Für Kinder unzugänglich aufbewahren. Nicht zusammen mit Lebensmitteln lagern.

Lagerklasse: 12 (Nicht brennbare Flüssigkeiten) nach TRGS 510

7.3. Spezifische Endanwendungen:

Siehe Abschnitt 1.2.

Einzelheiten zum Anwendungsbereich und zu den Anwendungsmethoden sind dem Produktetikett zu entnehmen.

ABSCHNITT 8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/ PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter:

Expositionsgrenzwerte:

Gefährlicher Inhaltsstoff	CAS-Nr.	NDS, mg/m ³	NDSch, mg/m ³
3,7-Dimethylocta-2,6-dienal (Citral)	5392-40-5	27	54

Empfehlungen zum Verfahren der Überwachung des Gehalts an gefährlichen Stoffen in der Luft – Messmethodik:

Es sind Verfahren zur Überwachung der Konzentrationen gefährlicher Komponenten in der Luft und Verfahren zur Kontrolle der Luftreinheit am Arbeitsplatz anzuwenden – sofern diese verfügbar und für den jeweiligen

	SICHERHEITSDATENBLATT erstellt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31			Seite 6 von 13
	Ausgabe 01	Ausstellungsdatum 23.02.2026	Aktualisierungsdatum -	

Arbeitsplatz gerechtfertigt sind – gemäß den einschlägigen polnischen oder europäischen Normen unter Berücksichtigung der Bedingungen am Expositionsort und einer geeigneten, an die Arbeitsbedingungen angepassten Messmethodik. Die Art und Häufigkeit der Untersuchungen und Messungen sollten den Anforderungen der Verordnung des Gesundheitsministers entsprechen.

Zulässige Konzentration des gefährlichen Bestandteils in biologischem Material (DSB):

Nicht festgelegt

DNEL- und PNEC-Werte:

Für das Produkt wurden keine DNEL- und PNEC-Werte festgelegt.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Empfehlungen zu technischen Maßnahmen:

Nur bei ausreichender Belüftung verwenden. Eine lokale Absaugung, die Dämpfe aus der Emissionsquelle entfernt, sowie eine allgemeine Belüftung der Räume sind erforderlich.

Persönliche Schutzausrüstung

Die Notwendigkeit der Verwendung und die Auswahl geeigneter persönlicher Schutzausrüstung sollten die Art der von dem Produkt ausgehenden Gefahr, die Bedingungen am Arbeitsplatz und die Art der Handhabung des Produkts berücksichtigen. Verwenden Sie Schutzausrüstung von renommierten Herstellern.

8.2.1. Professionelle Verwendung (Herstellung, Transport, Lagerung):

a) Augenschutz – empfohlene Schutzbrille oder Schutzbrille

b) Handschutz – Bei längerem oder wiederholtem Kontakt mit dem Produkt wird die Verwendung von Schutzhandschuhen empfohlen. Das Material, aus dem die Handschuhe hergestellt sind, muss undurchlässig und gegen das Produkt beständig sein. Verwenden Sie Schutzhandschuhe aus Neopren- oder Nitrilkautschuk,

PVC. Dicke min. 0,4 mm. Bei voraussichtlich längerem oder häufig wiederholtem Kontakt mit dem Produkt wird das Tragen von Handschuhen der Schutzklasse 5 empfohlen (Durchbruchzeit mehr als 240 Minuten gemäß EN 374). Wenn nur ein kurzer Kontakt mit dem Produkt zu erwarten ist, wird das Tragen von Handschuhen der Schutzklasse 3 oder höher (Durchbruchzeit größer als 60 Minuten gemäß EN 374) empfohlen.

Die Beständigkeit der Materialien, aus denen die Handschuhe hergestellt sind, muss vor der Verwendung überprüft werden. Der Hersteller der Handschuhe muss Angaben zur Durchdringungszeit der Substanzen machen, die eingehalten werden muss. Es wird empfohlen, die Handschuhe regelmäßig zu wechseln und sie sofort zu ersetzen, wenn Anzeichen von Verschleiß, Beschädigungen (Risse, Löcher) oder Veränderungen im Aussehen (Farbe, Elastizität, Form) auftreten. Die Verwendung von Schutzcremes hilft, unbedeckte Hautbereiche zu schützen, sie sollten jedoch nicht mehr verwendet werden, nachdem die Haut dem Produkt ausgesetzt war.

Hautschutz – Schutzkleidung

c) Atemschutz – bei unzureichender Belüftung eine Maske oder Halbmaske mit einem Filter vom Typ A (Filter für organische Dämpfe) verwenden.

d) Thermische Gefahren – nicht zutreffend

Normen für Schutzausrüstung:

EN 140:2001 Atemschutzgeräte. Halbmasken und Viertelmasken. Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung

EN 143:2004 Atemschutzgeräte. Filter. Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung

EN 149+A1:2010 Atemschutzgeräte. Filternde Halbmasken zum Schutz gegen Partikel. Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung

EN 14387+A1:2010 Atemschutzgeräte . Absorber und Filterabsorber.

Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung

EN 374-1:2005 Handschuhe zum Schutz vor Chemikalien und Mikroorganismen. Teil 1: Terminologie und Anforderungen

EN 374-2:2005 Handschuhe zum Schutz vor Chemikalien und Mikroorganismen. Teil 2: Bestimmung der

Durchdringungsbeständigkeit

EN 374-3:2005 Handschuhe zum Schutz vor Chemikalien und Mikroorganismen. Teil 3: Bestimmung der Durchdringungsbeständigkeit gegenüber Chemikalien

EN 166:2005 Persönlicher Augenschutz. Anforderungen

EN 14605+A1:2010 Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien. Anforderungen an Ganzkörper-Schutzkleidung mit Verbindungen, die gegen flüssige (Typ 3) oder sprühende (Typ 4) Chemikalien undurchlässig sind, einschließlich Produkten, die nur einen teilweisen Schutz des Körpers gewährleisten (Typen PB[3] und PB[4]) EN ISO 20344:2012 Persönliche Schutzausrüstung. Prüfverfahren für Schuhe

Die verwendeten persönlichen Schutzausrüstungen müssen den Anforderungen der Verordnung des Wirtschaftsministers vom 28.12.2005 (Gesetzblatt Nr. 259, Pos. 2173) und der Richtlinie 89/686/EG (in der jeweils gültigen Fassung) entsprechen.

Das Personal muss persönliche Schutzausrüstung tragen, um Augen, Hände und Haut zu schützen. Die Ausrüstung muss für die Art der ausgeübten Tätigkeit geeignet sein. Verunreinigte oder beschädigte persönliche Schutzausrüstung muss sofort ersetzt werden.

8.2.2. Allgemeine Verwendung (Verwendung der Einzelverpackung):

Es sind keine besonderen Schutzmaßnahmen erforderlich. Es wird empfohlen, sich nach dem Kontakt mit dem Produkt vor dem Essen oder Rauchen die Hände zu waschen.

Kontrolle der Umweltexposition:

Es darf nicht zu einem Eindringen großer Mengen des Produkts in das Grundwasser, die Kanalisation, das Abwasser oder den Boden kommen.

ABSCHNITT 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Informationen zu den grundlegenden physikalischen und chemischen

Eigenschaften:

Aggregatzustand:

flüssig

Farbe

gelb

Geruch:

zitrusartig

Geruchsschwelle:

nicht bestimmt

pH-Wert (20 °C):

ca. 10

Schmelz-/Gefrierpunkt:

ca. 0 °C

Anfangssiedepunkt und Siedebereich: ca. 100 °C

Flammpunkt:

nicht zutreffend

Verdunstungsgeschwindigkeit:

nicht bestimmt

Entflammbarkeit:

nicht brennbar, wässrige Lösung

Obere/untere Entflammargrenze oder obere/untere Explosionsgrenze: nicht zutreffend

Dampfdruck (20 °C):

23 hPa

Dampfdichte:

nicht bestimmt

Dichte (20 °C):

1,01 g/cm³

Wasserlöslichkeit:

vollständig

mischbar

Löslichkeit in organischen Lösungsmitteln:

nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:

nicht bestimmt

Selbstentzündungstemperatur:

nicht bestimmt

Zersetzungstemperatur:

nicht bestimmt

Viskosität:

nicht bestimmt

Explosive Eigenschaften:

keine

Ausgabe
01Ausstellungsdatum
23.02.2026Aktualisierungsdatum
-**Oxidierende Eigenschaften:** keine**9.2. Sonstige Angaben:****Gehalt an organischen Lösungsmitteln:** < 1 Gew.-%**ABSCHNITT 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT****10.1. Reaktivität:** keine Daten verfügbar**10.2. Chemische Stabilität:** Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen stabil (siehe Abschnitt 7 – Lagerbedingungen).**10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:** keine Daten verfügbar**10.4. Zu vermeidende Bedingungen:** Vor Flammen, Funken, Überhitzung und Frost schützen. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen.**10.5. Unverträgliche Materialien:** starke Säuren**10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte:** Unter normalen Anwendungsbedingungen sind keine bekannt.**ABSCHNITT 11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN****11.1. Informationen zu toxikologischen Wirkungen:****Akute Toxizität:**

Akute orale Toxizität: keine Daten für das Produkt verfügbar

Akute dermale Toxizität: keine Daten für das Produkt verfügbar

Akute inhalative Toxizität: keine Daten für das Produkt verfügbar

Akute orale Toxizität: ATE (geschätzt) > 2000 mg/kg – das Produkt ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates nicht als akut toxisch bei Verschlucken eingestuft**Akute Toxizität bei Hautkontakt:** ATE (geschätzt) > 2000 mg/kg – das Produkt ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates nicht als akut toxisch bei Hautkontakt eingestuft**Akute Toxizität beim Einatmen:** ATE (geschätzt) > 5 mg/dm³/4h (Nebel) – das Produkt ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates nicht als akut toxisch beim Einatmen eingestuft**Ätzende/reizende Wirkung auf die Haut:** Das Produkt erfüllt nicht die Einstufungskriterien, wirkt bei Hautkontakt potenziell reizend**Schwere Augenschäden/Augenreizung:** Das Produkt erfüllt nicht die Einstufungskriterien, wirkt bei Kontakt mit den Augen potenziell reizend**Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut:** Das Produkt erfüllt die Einstufungskriterien nicht, es wurde keine sensibilisierende Wirkung festgestellt**Mutagene Wirkung auf Keimzellen:** Das Produkt enthält keine gefährlichen Inhaltsstoffe, die in der Liste der mutagenen Stoffe und Produkte aufgeführt sind**Karzinogene Wirkung:** Das Produkt enthält keine gefährlichen Inhaltsstoffe, die in der Liste der karzinogenen Stoffe und Produkte aufgeführt sind**Reproduktionstoxizität:** Das Produkt enthält keine gefährlichen Inhaltsstoffe, die in der Liste der reproduktionstoxischen Stoffe und Produkte in einer Konzentration über dem Grenzwert aufgeführt sind.**Toxische Wirkung auf Zielorgane – einmalige Exposition:** Das Produkt erfüllt die Einstufungskriterien nicht.**Toxische Wirkung auf Zielorgane – wiederholte Exposition:** Das Produkt erfüllt die Einstufungskriterien nicht
Gefahr durch Aspiration: Das Produkt erfüllt die Einstufungskriterien nicht

	SICHERHEITSDATENBLATT erstellt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31			Seite 9 von 13
	Ausgabe 01	Ausstellungsdatum 23.02.2026	Aktualisierungsdatum -	

Das Produkt ist alkalisch. Längerer Kontakt mit ungeschützter Haut und Augen sowie das Nichtentfernen des Produkts aus den Augen kann zu Reizungen und Schäden an den exponierten Organen führen.

ABSCHNITT 12. ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN

12.1. Toxizität: keine Daten für das Produkt verfügbar

12.2. Haltbarkeit und Abbaubarkeit: keine Daten für das Produkt verfügbar.

Die im Produkt enthaltenen Tenside erfüllen die Kriterien für die biologische Abbaubarkeit gemäß den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien mit Aktualisierungen

12.3. Bioakkumulationspotenzial: keine Daten für das Produkt verfügbar

12.4. Mobilität im Boden: keine Daten für das Produkt verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung: Das Produkt und seine Inhaltsstoffe erfüllen nicht die PBT- oder vPvB-Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

12.6. Sonstige schädliche Wirkungen:

Das Produkt ist nicht als umweltgefährdend eingestuft und stellt in seiner Handelsform keine erhebliche Gefahr für die Umwelt dar. Es ist darauf zu achten, dass das Produkt nicht in den Boden, Trinkwasserquellen, Gewässer usw. gelangt. Das unverdünnte Produkt darf nicht in die Kanalisation gelangen.

ABSCHNITT 13. ENTSORGUNG

13.1. Methoden zur Abfallentsorgung:

Produktabfälle: Produktreste in den Originalbehältern lagern. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Verunreinigung von Oberflächen- und Grundwasser vermeiden. Nicht auf kommunalen Deponien lagern. Sich mit dem Hersteller des Produkts über die Möglichkeiten der Abfallverwertung verständigen. Ist dies nicht möglich, zur Entsorgung an einen Betrieb übergeben, der über eine Genehmigung für die Sammlung, den Transport, die Verwertung oder die Beseitigung von Abfällen verfügt. Gemäß den geltenden Vorschriften entsorgen.

Der Abfallcode muss individuell am Ort der Abfallentstehung je nach Branche und Verwendungsort vergeben werden.

Entsorgung gebrauchter Verpackungen: Die Verwertung (Recycling) oder Beseitigung von Verpackungsabfällen muss gemäß den geltenden Vorschriften erfolgen. Mehrwegverpackungen können nach der

Reinigung

wiederverwendet werden. Nur vollständig entleerte Verpackungen dürfen dem Recycling zugeführt werden. Nicht gereinigte Behälter als Abfallprodukt entsorgen. Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, ggf. mit Zusatz von Reinigungsmittel. Beauftragen Sie dazu Unternehmen mit entsprechender Zulassung.

ABSCHNITT 14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1	UN-Nummer (UN-Nummer):	nicht zutreffend
14.2	Richtige UN-Beförderungsbezeichnung:	nicht zutreffend
14.3	Gefahrenklasse(n) beim Transport:	nicht zutreffend
14.4	Verpackungsgruppe:	nicht zutreffend
14.5	Gefahr für die Umwelt:	nicht relevant
14.6	Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Anwender:	siehe Abschnitt 7.1

	SICHERHEITSDATENBLATT erstellt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31			Seite 10 von 13
	Ausgabe 01	Ausstellungsdatum 23.02.2026	Aktualisierungsdatum -	

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten nicht zutreffend

Keine besonderen Transportmaßnahmen erforderlich. Das Produkt unterliegt nicht den Bestimmungen des ADR. Mit geschlossenen Transportmitteln befördern. Transportverpackungen und Ladeeinheiten gegen Verrutschen während des Transports sichern.

ABSCHNITT 15. INFORMATIONEN ZU RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Spezifische Rechtsvorschriften zu Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz für den Stoff oder das Gemisch:

- Gesetz über chemische Stoffe und deren Gemische (einheitlicher Text, Gesetzblatt 2015, Pos. 1203)
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) und zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates und der Richtlinien 91/155/EWG der Kommission, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- Verordnung (EG) Nr. (EG) Nr. 790/2009 vom 10. August 2009 zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (1 ATP)
- Verordnung (EU) Nr. 286/2011 der Kommission vom 10. März 2011 zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt (2. ATP)
- Verordnung (EU) Nr. 618/2012 der Kommission vom 10. Juli 2012 zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt (3 ATP)
- Verordnung (EU) Nr. 487/2013 der Kommission vom 8. Mai 2013 zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt (4. ATP)
- Verordnung (EU) Nr. 944/2013 der Kommission vom 2. Oktober 2013 zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt (5. ATP)
- Verordnung (EU) Nr. 605/2014 der Kommission vom 5. Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (6. ATP) zwecks Aufnahme von Gefahrenhinweisen und Sicherheitshinweisen in kroatischer Sprache und Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritts, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (6. ATP)
- Verordnung (EU) 2015/1221 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt (7. ATP)
- Verordnung (EU) 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und der Beschränkungen ihrer Verwendung (REACH)
- Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien

	SICHERHEITSDATENBLATT erstellt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31			Seite 11 von 13
	Ausgabe 01	Ausstellungsdatum 23.02.2026	Aktualisierungsdatum -	

- Verordnung (EG) Nr. 907/2006 der Kommission vom 20. Juni 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien zwecks Anpassung der Anhänge III und VII
- Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 6. Juni 2014 über die höchstzulässigen Konzentrationen und Intensitäten gesundheitsschädlicher Faktoren am Arbeitsplatz (Gesetzblatt 2014, Pos. 817)
- Verordnung des Ministers für Gesundheit vom 2. Februar 2011 über Untersuchungen und Messungen von gesundheitsschädlichen Faktoren am Arbeitsplatz (Gesetzblatt 2011, Nr. 33, Pos. 166)
- Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik über allgemeine Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (einheitlicher Text, Gesetzblatt von 2003, Nr. 169, Pos. 1650)
- Verordnung des Ministers für Gesundheit über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit dem Vorkommen chemischer Arbeitsstoffe am Arbeitsplatz (einheitlicher Text, Gesetzblatt 2016, Pos. 1488)
- Verordnung des Wirtschaftsministers vom 21. Dezember 2005 über die grundlegenden Anforderungen an persönliche Schutzausrüstung (Gesetzblatt 2005 Nr. 259, Pos. 2173)
- Verordnung des Umweltministers vom 26. Januar 2010 „Über Referenzwerte für bestimmte Stoffe in der Luft“ (Gesetzblatt von 2010, Nr. 16, Pos. 87)
- Gesetz – Umweltschutzrecht (einheitlicher Text Gesetzblatt von 2016, Pos. 672)
- Verordnung des Umweltministers vom 18. November 2014 „über die Bedingungen, die bei der Einleitung von Abwässern in Gewässer oder in den Boden zu erfüllen sind, sowie über Stoffe, die für die aquatische Umwelt besonders schädlich sind“ (Gesetzblatt von 2014, Pos. 1800)
- Verordnung des Umweltministers vom 9. Dezember 2014 „über den Abfallkatalog“ (Gesetzblatt von 2014, Pos. 1923)
- Gesetz über die Verpackungs- und Verpackungsabfallwirtschaft (einheitlicher Text, Gesetzblatt 2016, Pos. 1863)
- Erklärung der Regierung vom 26. März 2015 zum Inkrafttreten der Änderungen der Anhänge A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), abgeschlossen in Genf am 30. September 1957 (Gesetzblatt 2015, Pos. 882)

15.2. Chemische Sicherheitsbewertung:

Für das Produkt wurde keine chemische Sicherheitsbewertung durchgeführt.

ABSCHNITT 16. SONSTIGE ANGABEN

Erläuterungen zu den Gefahrenkategorien und Gefahrenhinweisen für die im Produkt enthaltenen gefährlichen Stoffe:

Acute Tox. 3 (oral) Akute Toxizität (oral) Gefahrenkategorie 3 Acute Tox. 4 (oral)
 Akute Toxizität (oral) Gefahrenkategorie 4 Acute Tox. 2 (inh) Akute Toxizität
 (Inhalation) Gefahrenkategorie 2
 Skin. Corr. 1B Ätzende/reizende Wirkung auf die Haut Gefahrenkategorie 1B
 Skin Irrit. 2 Ätzende/reizende Wirkung auf die Haut Gefahrenkategorie 2
 Eye Dam. 1 Schwere Augenschäden/Augenreizung, Gefahrenkategorie 1 Eye Irrit. 2 Schwere
 Augenschäden/Augenreizung, Gefahrenkategorie 2 Skin Sens. 1 Hautsensibilisierung,
 Gefahrenkategorie 1
 Skin Sens. 1A Sensibilisierung der Haut, Gefahrenkategorie 1A
 Skin Sens. 1B Sensibilisierung der Haut, Gefahrenkategorie 1B
 STOT RE 2 Toxische Wirkung auf Zielorgane – wiederholte Exposition, Gefahrenkategorie 2
 Aquatic Acute 1 Gefährlich für die aquatische Umwelt, AKUT, Gefahrenkategorie 1
 Aquatic Chronic 1 Gefährlich für die aquatische Umwelt CHRONISCH, Gefahrenkategorie 1
 Aquatic Chronic 2 Gefährlich für die aquatische Umwelt CHRONISCH, Gefahrenkategorie 2
 H301 Giftig bei Verschlucken

	SICHERHEITSDATENBLATT erstellt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31			Seite 12 von 13
	Ausgabe 01	Ausstellungsdatum 23.02.2026	Aktualisierungsdatum -	

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
 H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
 H315 Reizt die Haut
 H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen
 H318 Verursacht schwere Augenschäden
 H319 Reizt die Augen
 H330 Einatmen kann tödlich sein
 H373 Kann bei längerer oder wiederholter Exposition zu Organschäden führen
 H400 Sehr giftig für Wasserorganismen
 H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

H411 Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

Erläuterung der in diesem Sicherheitsdatenblatt verwendeten Abkürzungen und Akronyme:

PBT – Persistenz, Bioakkumulierbarkeit und Toxizität

vPvB – sehr hohe Persistenz und sehr hohe Bioakkumulationsfähigkeit

CAS – Chemical Abstracts Service

WE – Nummer, die einer Chemikalie im Europäischen Verzeichnis der vorhandenen Stoffe von kommerzieller Bedeutung oder im Europäischen Verzeichnis der notifizierten Chemikalien oder in der Liste der Chemikalien in der Veröffentlichung „No-longer polymers“ zugewiesen wurde

NDS – höchstzulässige Konzentration einer gesundheitsschädlichen Substanz am Arbeitsplatz

NDSch – höchstzulässige Momentankonzentration einer gesundheitsschädlichen Substanz am Arbeitsplatz

DNEL – Konzentration, die keine Veränderungen verursacht

PNEC – vorhergesagte Konzentration, die keine Veränderungen in der Umwelt verursacht

DSB – zulässige Konzentration in biologischem Material

LD50 – Dosis, die in 50 % der Fälle zum Tod führt LC50 –

Konzentration, die in 50 % der Fälle zum Tod führt EC50 –

Konzentration, die in 50 % der Fälle eine Überlebensreaktion hervorruft

UN-Nummer – Identifikationsnummer des Stoffes (UN-Nummer)

ADR – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

Das Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß der Verordnung (EU) 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

Die Einstufung des Produkts auf der Grundlage des Gehalts an gefährlichen Inhaltsstoffen erfolgte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Schulungen:

Personen, die mit dem Produkt in Kontakt kommen, müssen vor Arbeitsbeginn über die Eigenschaften und den Umgang mit dem Produkt unterrichtet werden. Gemäß den Anwendungshinweisen des Herstellers verwenden.

Quellen, auf denen das Sicherheitsdatenblatt basiert:

Das Sicherheitsdatenblatt wurde auf der Grundlage der Sicherheitsdatenblätter der einzelnen Inhaltsstoffe, Literaturangaben sowie des vorhandenen Wissens und der Erfahrung unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Vorschriften erstellt.

ECHA Europäische Chemikalienagentur, <http://echa.europa.eu/>

Vorbehalte:

	SICHERHEITSDATENBLATT erstellt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31			Seite 13 von 13
	Ausgabe 01	Ausstellungsdatum 23.02.2026	Aktualisierungsdatum -	

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Angaben dienen ausschließlich als Hilfe für den sicheren Umgang bei Transport, Vertrieb, Verwendung und Lagerung. Der Anwender haftet für die unsachgemäße Verwendung der in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen oder die unsachgemäße Verwendung des Produkts.

Erklärung:

Das Sicherheitsdatenblatt beinhaltet Angaben für die Absicherung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes. Die aufgeführten Angaben entsprechen dem gegenwärtigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sind in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften. Sie können nicht als Garantie der Eignung und der Anwendbarkeit des Produkts für eine konkrete Anwendung angesehen werden.